

- Niveau und Qualität der Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger entsprechend der besonderen Verantwortung dieser rechtsschützenden Organe für die Einhaltung und Gewährleistung der Gesetzlichkeit.

Im Rahmen dieser sozialen, aber auch sozialpsychologischen Wirksamkeitsbedingungen spielt auch die richtige *Verbindung von Zwang und Überzeugung* eine wichtige Rolle. Der Strafwang wird, wie bereits betont, konsequent gegen konterrevolutionäre Anschläge angewandt. Des staatlichen Strafwanges bedarf es aber auch bei vielen anderen Straftaten, um die Ernstlichkeit der Tatverurteilung und die Unduldsamkeit der Gesellschaft gegenüber Straftaten zu demonstrieren. Jedoch ist der *Zwang weder die Hauptsache, noch macht er das Wesen der Strafe* aus. Er unterstützt die Erreichung der historischen und sozialen Ziele der Arbeiterklasse, indem er - wo erforderlich - gegen Straftaten angewandt wird und so im Sinne der *historischen Notwendigkeit* - des inneren Zwanges des Geschichtsprozesses - wirkt. Der Strafwang kann dies leisten, weil (und wenn) er sich *auf die Überzeugung des Volkes* von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Strafe stützt, weil (und wenn) er mit der *Methode der Überzeugung auch des Straftäters* verbunden wird.

Die richtige Verbindung von Strafwang und Überzeugung kann dazu beitragen, daß der Täter zu Einsichten, namentlich zur Einsicht in die Schädlichkeit und Verwerflichkeit der Tat, in die Notwendigkeit der Bestrafung und gesetzestreuen Verhaltens geführt und er so darauf orientiert und darin unterstützt wird, künftig entsprechend der sozialen Notwendigkeit, also frei, zu handeln. Indessen handelt es sich hierbei keineswegs nur um einen rein intellektuellen psychischen, sondern um einen sozialen Vorgang. Es geht um die soziale Integration des Täters, darum, daß er sich mit den Zielen der sozialistischen Gesellschaft identifiziert und auch seine Strafe anerkennt. Für diesen sozialen Vorgang ist allerdings die genannte Einsicht ein wichtiges Moment, jedoch darf die Bestrafung nicht auf die Vermittlung solcher Einsicht reduziert, sie muß vielmehr als Form der sozialen Integration und hierbei auch der Identifikation des Straftäters mit der (sozialistischen) Gesellschaft verstanden und gestaltet werden.

Wir haben es hier in der Wirklichkeit mit einem sehr komplexen und sehr komplizierten so-

zialen und sozialpsychologischen und zugleich höchst individuellen Vorgang zu tun. Die individuell höchst unterschiedliche Eigenart der Straftäter als Objekte der Strafe erklärt, warum die Resultate einer Bestrafung bei verschiedenen Tätern sehr unterschiedlich ausfallen können, daß insbesondere die genannten Strafziele vielfach nicht oder nicht voll erreicht werden. Dies spricht jedoch nicht absolut gegen das Aufstellen dieser - prinzipiell erreichbaren - Ziele, sondern nur dafür, daß die *Bedingungen*, von denen die *Zielverwirklichung abhängt*, analysiert und möglichst *optimal gestaltet* werden müssen.

Die günstigsten Voraussetzungen finden sich dort, wo beim Täter und bei seiner für seine politisch-moralische Haltung maßgeblichen sozialen Umgebung (Arbeitskollektiv, Familie, Freundeskreis usw.) Aufgeschlossenheit gegenüber den Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft an das rechtlich relevante Sozialverhalten der Bürger besteht und folglich die Bereitschaft, die in der Tatverurteilung enthaltene Strafe zu akzeptieren. Die Erzeugung der Bereitschaft, nicht wieder straffällig zu werden, ist das entscheidende unmittelbare mögliche Resultat der Strafe (mitunter bereits des eingeleiteten Strafverfahrens bzw. bereits vorher der selbstkritischen Verurteilung der eigenen Tat). Unter diesen Voraussetzungen hört die Strafe - zunehmend - auf, eine „äußere, ihm (dem Täter - der Verf.) von andern angetane Gewalt“ zu sein. Sie wird zu einer praktischen Möglichkeit, durch Bewährung und Wiedergutmachung die Schuld gegenüber der Gesellschaft abzutragen, die durch die Straftat gestörten und belasteten Beziehungen zur Gesellschaft wieder zu normalisieren, den notwendigen Ausgleich mit der Gesellschaft wieder herzustellen und wieder einen anerkannten Platz in der Gesellschaft einzunehmen.

Nicht selten jedoch fehlt es beim Straftäter bzw. auch in seiner sozialen Umgebung an den genannten Voraussetzungen oder an der ebenso wichtigen engen sozialen Bindung des Täters an die sozialistische Gesellschaft (über entsprechende Kollektive), weil er nur wenig sozial integriert, womöglich sozial recht isoliert ist. In solchen Fällen bedarf es dringend sozialer Aktivitäten, vornehmlich der Kollektive der Werktätigen, um bestehende Defizite aufzuheben bzw. zu kompensieren, damit es nicht zur Rückfälligkeit kommt.

Zwar bieten die sozialistischen Produktions- und anderen Gesellschaftsverhältnisse im

9 K. Marx/F. Engels, „Die heilige Familie“, *in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1976, S. 190.